XIII. Nachtrag
zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

Ergebnis der ersten Lesung des Kantonsrates vom 14. September 2026

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 9. Dezember 2025[1] Kenntnis genommen und

erlässt:

I.

Der Erlass «Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1911»[2] wird wie folgt geändert:

Art. 58bis *III bis. Kinder- und Jugendhilfe (Art. 302 Abs. 3~~,~~ und Art. 317 ZGB)*
*1. ~~Politische Gemeinde~~**Allgemeines***
a) politische Gemeinde

1 Die politische Gemeinde sorgt für eine ganzheitliche Kinder- und Jugendhilfe. Diese umfasst **Frühe Förderung,** Kinder- und Jugendarbeit, Kinder- und Jugendschutz sowie Kinder- und Jugendberatung.

2 Sie stellt die Zusammenarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sicher.

3 Die politische Gemeinde berücksichtigt die Anliegen von Kindern und Jugendlichen.

Art. 58ter *~~2. Kontaktstelle~~**b) Kanton***

1 Das zuständige Departement ~~führt eine Kontaktstelle, die insbesondere~~**unterstützt und koordiniert** die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Organisationen der Kinder- und Jugendförderung und des Kinder- und Jugendschutzes sowie den zuständigen Stellen von ~~Staat~~**Kanton** und Gemeinden ~~koordiniert~~.

Art. 58quater *~~3. Staatsbeiträge~~**c) Staatsbeiträge***

1 Der ~~Staat~~**Kanton** kann im Rahmen der ~~durch den Staatsvoranschlag zur Verfügung gestellten Mittel~~**bewilligten Kredite** Staatsbeiträge an Vorhaben **der frühen Förderung,** des Kinder- und Jugendschutzes ~~und~~**sowie** der ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung ausrichten. ~~Ein Rechtsanspruch besteht nicht.~~

2 Er kann Mittel aus dem ~~Lotteriefond~~**Lotteriefonds** beiziehen.

---

1 ABl 2025-00.236.021.
2 sGS 911.1.

Art. 58a (neu) 2. Frühe Förderung
a) Grundsatz und Zweck

[1] Frühe Förderung:
a) liegt in erster Linie in der Verantwortung der Eltern;
b) unterstützt und fördert das Kind in seinem Entwicklungsprozess ab Geburt bis zum Eintritt in die Volksschule;
c) unterstützt werdende Eltern, Eltern und weitere Bezugspersonen darin, ein Umfeld zu schaffen, das der Entwicklung des Kindes förderlich ist.

Art. 58b (neu) b) Kanton

[1] Das zuständige Departement zusammen mit den weiteren beteiligten Departementen:
a) stellt die Koordination im Bereich der frühen Förderung sicher;
b) unterstützt die politischen Gemeinden und private Organisationen bei der Aufgabenerfüllung im Bereich der frühen Förderung.

Art. 58c (neu) c) politische Gemeinde

[1] Die politische Gemeinde:
a) sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot der frühen Förderung;
b) erfasst ihren Bedarf zur frühen Förderung;
c) gewährleistet eine Sprachstanderhebung für alle in der Gemeinde wohnhaften Kinder während des dritten Lebensjahrs.

[2] Sie kann die Aufgaben nach Abs. 1 dieser Bestimmung in Zusammenarbeit mit anderen politischen Gemeinden erfüllen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.

Art. 58d (neu) d) Sprachstanderhebung

[1] Die Sprachstanderhebung wird mittels Eltern-Fragebogen als Selbstdeklaration durchgeführt.

[2] Die Erziehungsberechtigten sind zur Mitwirkung verpflichtet. Diese umfasst insbesondere die Sprachstanderhebung einschliesslich der zusätzlichen Abklärungen nach Abs. 2bis dieser Bestimmung sowie die Bekanntgabe der erforderlichen Daten.

[2bis] Liegen der zuständigen Gemeinde Hinweise vor, dass die getätigten Angaben in der Selbstdeklaration nicht den Tatsachen entsprechen, ist sie berechtigt, die Angaben durch eine Fachperson im Bereich der frühen Kindheit verifizieren oder berichtigen zu lassen.

[3] Basierend auf der Sprachstanderhebung können die politische Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte Empfehlungen zur Teilnahme an einem Angebot der frühen Förderung aussprechen.

Art. 58e (neu) e) Verpflichtung zur Teilnahme an einem Angebot der frühen Förderung

[1] Der Rat der politischen Gemeinde kann in einem Grundsatzbeschluss festlegen, dass eine Verpflichtung zur Teilnahme an einem Angebot der frühen Förderung möglich ist.

[2] Liegt ein solcher Grundsatzbeschluss vor und ist es aufgrund des Ergebnisses der Sprachstanderhebung im Einzelfall angezeigt, kann die politische Gemeinde Erziehungsberechtigte verpflichten:

a) zur Teilnahme des Kindes an einem Angebot der frühen Förderung;

b) zur Teilnahme:

1. gemeinsam mit dem Kind an einem Angebot nach Bst. a dieser Bestimmung;

2. an einem Angebot der frühen Förderung für Erwachsene.

[3] Wird eine Verpflichtung verfügt, stellt die politische Gemeinde sicher, dass der Besuch des Angebots für die Betroffenen kostenlos und zumutbar ist.

Art. 58f (neu) f) Sanktionen

[1] Erziehungsberechtigte, die ihre Mitwirkungspflicht im Rahmen der Sprachstanderhebung oder der Pflicht zur Teilnahme an einem Angebot der frühen Förderung verletzen, können vom Rat der politischen Gemeinde verwarnt oder gebüsst werden. Die Ordnungsbusse beträgt Fr. 200.– bis Fr. 1'000.–.

Art. 58g (neu) g) Datenbearbeitung

[1] Das zuständige Einwohneramt gibt der zuständigen Stelle der politischen Gemeinde oder von ihr beauftragten Dritten laufend die erforderlichen Personendaten von Kindern am Ende des zweiten Lebensjahres mit Wohnsitz in der politischen Gemeinde für die Sprachstanderhebung bekannt, insbesondere:

a) Vorname und Nachname, Geburtsdatum und Wohnadresse des Kindes;

b) Vornamen und Nachnamen der Erziehungsberechtigten sowie deren Wohnadressen.

[2] Bei Wegzügen innerhalb des Kantons von Kindern zwischen dem Ende des zweiten Lebensjahres und dem Eintritt in die Volksschule geben die zuständige Stelle der politischen Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte der neuen Wohnsitzgemeinde die für die Sprachstanderhebung des Kindes erforderlichen Personendaten einschliesslich dem Stand des Verfahrens, insbesondere bei bereits erfolgter Sprachstanderhebung das Ergebnis, bekannt.

[3] Lässt die zuständige Stelle der politischen Gemeinde die Angaben der Sprachstanderhebung durch eine Fachperson im Bereich der frühen Kindheit nach Art. 58d Abs. 2bis dieses Erlasses verifizieren oder berichtigen, gibt diese das Ergebnis der zuständigen Stelle der politischen Gemeinde bekannt.

[4] Die zuständige Stelle der politischen Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte:

a) teilen das Ergebnis der Sprachstanderhebung den Erziehungsberechtigten mit. Verpflichtungen nach Art. 58e dieses Erlasses werden ausschliesslich durch die politische Gemeinde verfügt;

b) teilen dem zuständigen Schulträger ausgesprochene Empfehlungen nach Art. 58d oder Verpflichtungen nach Art. 58e dieses Erlasses mit.

[5] Die zuständige Stelle der politischen Gemeinde, von ihr beauftragte Dritte und der zuständige Schulträger bewahren im Zusammenhang mit der Sprachestanderhebung erhobene Daten längstens bis zum Eintritt des jeweiligen Kindes in die Oberstufe auf.

[6] Auswertungen zum Prozess sowie zu Ergebnissen der Sprachstanderhebungen können in anonymisierter Form erfolgen und veröffentlicht werden.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Nachtrags.

2. Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.[3]

[3] Art. 5 RIG, sGS 125.1.